

## DAS RÖMISCHE MILITÄRSTRAFRECHT

---

In seinem Strafrecht spricht Mommsen dem Militärrecht das sittliche Element ab; man dürfe nicht von Kriegsrecht, sondern von Kriegswillkür sprechen. Dabei übersieht er den Unterschied zwischen den Lebensbedingungen, in denen der Soldat und der Bürger leben. Das bürgerliche Recht sagt: *nulum crimen, nulla poena sine lege*. Im Kriege, und darauf muß jedes Militärrecht zugeschnitten sein, geschehen oft genug Handlungen, die nicht vorauszusehen waren, mithin gesetzlich nicht erfaßt werden können und die doch strafwürdig sind. Ferner darf das bürgerliche Recht nicht Handlungen verlangen, die zur Vernichtung des Handelnden führen. Ein Beispiel: Man ist verpflichtet, bei gemeiner Not Hilfe zu leisten, doch „ist kein bis zur Selbstaufgabe gehender Heroismus zu verlangen“<sup>1)</sup>. Das aber wird gerade vom Soldaten verlangt; daher kann das kleinste Delikt zum Kapitalverbrechen werden. Solches durch Gesetze festzulegen, ist eine Unmöglichkeit; denn es ist eine sittliche Forderung. Wenn wir Platos Definition der Gerechtigkeit anerkennen: „Jeder tue das ihm Zukommende“, so ist das zugleich die höchste Gerechtigkeit. — Der Krieger existiert nicht als Einzelwesen, sondern nur in der Gemeinschaft. Da aber niemals vorauszusehen ist, wodurch die Gemeinschaft geschädigt werden, welche Delikte sie unfähig machen können, ihre Aufgabe zu erfüllen, oder sie in ihrem Kampfeswillen schwächen, so muß dem Führer völlige Ermessensfreiheit hinsichtlich der Strafen gegeben werden<sup>1a)</sup>. Ein Mord ist eine schlimme Sache, trifft aber nur den einzelnen; ein Versagen des Heeres aber kann den Verlust der Freiheit für die ganze Stadt bedeuten. Daher meint Cicero, *salus populi suprema lex esto*, und für

---

1) Strafgesetzbuch (Leipziger Kommentar) 8. Aufl. Berlin 1957 Bd. 2 S. 691 § 5.

1a) Der hier dargelegten Ansicht ist wohl auch der Bundesdisziplinaranwalt beim Bundesdisziplinarhof München. In dem Gutachten zum Simon-Prozeß heißt es: „Das vereinfachte Verfahren in der Kriegsgerichtsbarkeit habe den Zweck gehabt, den Richter von formalistischen Fallstricken freizumachen. Die Standgerichte müssen mit größter Härte, Beweglichkeit und Freizügigkeit arbeiten“. Tagesspiegel vom 8. 7. 1960.

Ammian ist im Heeresrecht jede Strafe contra utilitatem Romanam schlecht. Das alles ist zu bedenken. So kann man wohl sagen, daß im Militärrecht das ungeschriebene Gesetz, die sittliche Forderung herrscht im Gegensatz zum bürgerlichen, das auf geschriebenen Gesetzen beruht; daher denn auch: summum ius summa iniuria. — In vieler Hinsicht ähnelt das Heeresrecht der Hauszucht. Auch hier gibt es keine geschriebenen Gesetze, auch hier ist nicht alles erlaubt, was nicht verboten ist. Wie der Feldherr hat der pater familias völlige Ermessensfreiheit bei seinen Entscheidungen, auch bei denen über Leben und Tod.

Nun ist aber der Soldat gleichzeitig auch Bürger seines Staates, Angehöriger seines Volkes. Er gehört dessen Rechtsempfinden an. Daher verlangt er nach Normen, die für ein bestimmtes Verbrechen eine bestimmte Strafe festsetzen; die Gleichheit vor dem Gesetz wird gefordert; die alleinige Gültigkeit des Sittengesetzes wird als Rechtsunsicherheit empfunden. Daher sieht sich auch das Militärrecht gezwungen, Rechtsnormen aufzustellen und sie zu kodifizieren.

Die ersten Anzeichen einer Vereinheitlichung des Strafrechtes zeigen sich unter Augustus, nicht in der Form einer gesetzlichen Regelung, sondern allein durch die Autorität des Prinzeps, der für jedes Verbrechen jedesmal dieselbe Strafe verhängt hat. Das wurde zur Richtlinie. Dann verlangt Paternus, daß auch die militärischen Vergehen nach „Gesetzen“ geahndet würden. Es folgen die großen Juristen der Severerzeit, deren Arbeiten dann von den Rechtsbüchern übernommen und weitergeführt wurden. Damit hat auch der Soldat sein Gesetz, wenigstens in der Theorie; die Praxis sieht anders aus. Hier bleibt die Ermessensfreiheit des Feldherrn bis zum Ausgang der Antike bestehen. Daher hat sich das römische Militärstrafrecht vornehmlich damit zu beschäftigen, welcher Personenkreis für den einzelnen Richter zuständig ist, und die Entwicklung darzulegen, die sich hier vollzogen hat.

Die *Strafen* sind die üblichen<sup>1b)</sup>. Eine Sonderstellung nimmt das Xylokopein ein<sup>2)</sup>, eine Art Spießrutenlaufen. Charakteristisch hierfür ist die Urteilsfindung und die Bestrafung durch die Kameraden. Es bleibt im Anfang der Prinzipatszeit erhalten, sein letztes Auftreten gibt Tac. ann. 3, 21 zum Jahre

1 b) Th. Mommsen, Strafrecht Berlin 1899 (zitiert: Strafr.) S. 31 ff. Rhein. Mus. 101 (1958) 227.

2) Polybius VI 37.

20 n. Chr. Hier ist es mit der Dezimierung gekoppelt<sup>3)</sup>. Beide tauchen noch einmal in nachdiokletianischer Zeit auf<sup>4)</sup>. Das ist aber das bewußte Wiedererwecken eines alten Brauches aus einem romantischen Gefühl heraus. Dafür spricht auch das angewandte Verfahren, das sehr stark an Polybius erinnert. Tatsächlich eingeführt sind diese Strafen nicht wieder. In der Dezimierung haben wir einen Gnadenakt des Feldherrn zu sehen, eine Begnadigung des größten Teiles (im bürgerlichen Strafprozeß ist eine solche nicht statthaft). Das geschieht natürlich aus praktischen Gründen.

Bedingt durch die veränderte Form des Heeres erscheinen in der Prinzipatszeit neue Strafen: die Degradierung<sup>5)</sup>, das Entlassen ohne Altersversorgung<sup>6)</sup>, die *missio cum ignominia*, die auch materielle Nachteile mit sich bringt. Am Ende des zweiten, Anfang des dritten Jahrhunderts kann der Soldat auch *ad bestias* oder in *furcam* verurteilt werden<sup>7)</sup>. In nachkonstantinischer Zeit kommt neben Verstümmelungen auch das Lebendig-Verbrennen vor, für Konspiration mit den Barbaren<sup>8)</sup>. Als eine Art Strafe ist auch folgendes zu betrachten: Als im vierten und fünften Jahrhundert das Desertieren häufiger wird und die

3) Jos. b. Jud. 5, 11, 5, 483, ed. B. Niese, Berlin 1955, spricht nur von einer *Hinrichtung* beim Verlassen der Wache. Dig. 49, 16, 3, 16, *fustibus caeditur*, ist nur ein Auspeitschen gemeint, denn dafür kann *mutare militiam* eintreten. In Script. hist. Aug. Maximini duo 8, 7: *fustibus elisos* könnte auch an die Todesstrafe gedacht werden. Die letzte Dezimierung Dio 64, 3 durch Galba.

4) Xylokopein Ammian. 29, 5, 22 ff. „*quid de istis nefariis*“, inquit, „*proditoribus fieri oportere, contubernales devoti, censetis?*“ *secutusque adclamationem rogantium sanguine vindicari, eos, qui inter Constantianos merebant, prisco more militibus dedit occidendos.* (Vgl. unten A. 77). Für das Dezimieren Ammian 24, 3, 2, auch hier *secutus veteres leges*. Eine zwifache Dezimierung erzählt die *passio* der Theb. legion. Mon. Germ. hist. script. rerum Merov. III S. 34. Grosse, Röm. Mil. Gesch. von Gallienus bis zum Beginn der byz. Themenverf. Berlin 1920 S. 237 A. 6. (zitiert: Grosse). Script. hist. Aug. Pesc. Nig. 3, 8: *tribunos duos... lapidibus obrui ab auxiliariis iussit*. Das wäre auch eine Art Xylokopein (in orientalischer Art?), wenn der Quelle zu trauen ist.

5) Im Bürgerheer konnte es eine Degradierung nicht geben, weil jeder jederzeit als *miles* eingezogen werden konnte; wer dann eine Charge bekommen sollte, wurde erst nach dem Aufstellen des Heeres bestimmt. Der Zenturio des vorigen Feldzuges hatte nicht den Anspruch, wieder als Zenturio eingezogen zu werden. Liv. 42, 33 zum Jahre 171 a. Chr. Historia III (1954) 104.

6) Sueton Aug. 24: *citra comoda emeritorum praemiorum*.

7) Dig. 49, 16, 3, 10. Rhein. Mus. 101 S. 228 A. 400.

8) Cod. Just. 12, 35, 9 anno 323. Strafr. S. 981 A 4.

Fahnenflüchtigen sich mit den entlaufenen Bauern zu Räuberbanden vereinigen, wird den Provinzialen nicht nur das Recht eingeräumt, sie zu beseitigen, sondern sie haben sogar die Pflicht, sie zu erschlagen<sup>9)</sup>. Im vierten Jahrhundert zeigt sich eine Bevorzugung der Ehrenstrafen und der Geldstrafen; in späterer Zeit nimmt dann die Grausamkeit der Militärstrafen zu<sup>10)</sup>.

Das stehende Heer bringt eine Reihe *neuer Vergehen*. Die irreverentia. Unter reverentia ist nicht nur ein anständiges Betragen gegen jeden Vorgesetzten zu verstehen, sondern das Gefühl der Unterordnung, eine moralische Verbundenheit; die reverentia gehört nicht in das Gebiet des ius, sondern in das von fas und nefas<sup>11)</sup>.

Die contumacia, Widerspenstigkeit<sup>12)</sup>.

Die desidia, Trägheit, Lässigkeit im Dienst<sup>13)</sup>.

Unberechtigtes Beurlauben durch die Tribunen oder andere Vorgesetzte. Ein Übertreten dieses Verbotes wird mit dem Tode bestraft<sup>14)</sup>.

Beschäftigung der Soldaten mit nichtmilitärischen Arbeiten<sup>15)</sup>.

Ehebruch, der jetzt auch bestraft wird, während das republikanische Strafrecht Geschlechtsverbrechen nicht kennt<sup>16)</sup>. Anderer-

9) Cod. Just. 3, 27, 1 anno 391. 3, 27, 2 anno 403. = Cod. Theod. 9, 14, 2. Strafr. S. 621 A. 7.

10) Grosse 319. — Daß es einen militärischen Karzer gegeben habe, leugnet Mommsen, Strafr. 32 Nr. 3, 317 A. 2. Aber Cod. Theod. 7, 1, 16 = Cod. Just. 12, 35, 13, 2 anno 398: si quos autem milites per provincias relictis propriis numeris passim vagari praesides earum cognoverint, correctos faciant custodiri, donec de his clementiae nostrae auribus intimetur et, quid fieri oporteat, decernamus. Prok. BG IV 9, 1—4 wird ein General eingekerkert. Grosse S. 320 A. 2. Ferner gibt es den carcer castrensis, den agens curam carceris. Das alles deutet darauf hin, daß auch der Karzer als militärisches Strafmittel in Frage kam. Rhein. Mus. 101, S. 220 A. 360; S. 227 A. 398.

11) Dig. 49, 16, 13, 4. Tac. ann. 3, 31. hist. 3, 51. tantam victoribus adversus fas nefasque irreverentiam fuisse, ut gregarius eques occisum a se proxima acie fratrem professus praemium a ducibus petierit.

12) Dig. 49, 16, 6, 2. contumacia omnis adversus duces vel praesidem militis capite punienda est. Strafr. 30 A. 1. Heumann-Seckel, Handlexikon zu den Quellen des röm. Rechtes, Jena 1907 s. v. contumax.

13) Dig. 49, 16, 6 pr. Veg. I 20: negligentia desidiaque. Dieselbe Zusammenstellung Inst. 3, 14, 3. Dig. 17, 2, 72.

14) Cod. Just. 12, 42, 1 anno 323. Cod. Theod. 7, 1, 2.

15) Cod. Just. 12, 35, 15 anno 458. Cod. Theod. 7, 1, 15 = Cod. Just. 12, 35, 13 pr.

16) Dig. 3, 2, 2, 3; der Schuldige ist cum ignominia zu entlassen. Wenn Tac. hist. 1, 48 Titus Vinius wegen Hurerei im Hauptquartier be-

seits kommen Fälle von Päderastie anscheinend selten vor; der Soldat ist gewohnt, mit einer Frau zusammen zu leben. Zur Zeit der Scipionen wird Päderastie mit Stockschlägen bestraft, Sueton spricht nur von der Verachtung des Päderasten durch seine Kameraden <sup>17)</sup>).

Unberechtigter Eintritt in das Heer <sup>17a)</sup>).

Unberechtigter Erwerb von Grundbesitz <sup>18)</sup>).

Vergehen wirtschaftlicher Art gegen die Kameraden oder auch gegen die Zivilbevölkerung <sup>19)</sup>).

Bedrückung und Vergewaltigung der Zivilbevölkerung, die nicht nur bei den Durchmärschen größerer Verbände vorkamen <sup>20)</sup>).

Religiöse Verbrechen kennt das Militärrecht nicht. Zwar hören wir von der Ausweisung der Juden aus Rom, aber das Recht, in das Heer einzutreten, behielten sie; wenn sie sich weigerten, Soldat zu werden, wurden sie bestraft, aber wegen Dienstverweigerung <sup>20a)</sup>). Im Heer gab es auch keine Christenverfolgungen; im Gegenteil, die Legenden erzählen viel von den christlichen Soldaten. Bei der großen Verfolgung durch Diokletian werden sie aus dem Heere entfernt. Erst am Ende des vierten Jahrhunderts setzt eine grundsätzliche Verfolgung der Andersgläubigen ein <sup>20b)</sup>).

Über die *Modalität der Strafen* herrscht ursprünglich nur eine Meinung. Polybius sieht in der erbarmungslosen Strenge

straf wird, kann gefragt werden, ob hier der ungewöhnliche Ort der Tat oder die Tat an sich die Strafe zur Folge hat. Strafr. 30 A. 3. Vgl. unten A. 37.

17) Polybius 6, 37. Sueton Domitian 10 Schluß.

17a) Dig. 49, 16, 4, 4. 10.

18) Cod. Just. 12, 35, 11. Rhein. Mus. 101 S. 195 A. 242.

19) Galba bestraft einen Soldaten, der das von seinem Deputat ersparte Getreide in Notzeit zu Wucherpreisen verkauft, mit dem Tode; Sueton Galba 7. Dazu Dig. 47, 11, 6 pr. Strafr. 852.

20) Herodian 2, 4, 4 ff. Dio 78, 3, 4.

20a) Tac. ann. 2, 85. Suet. Tib. 36. Jos. ant. 18, 3, 5 §§ 83, 84. Strafr. 569 A. 1. 574 A. 1.

20b) Dio 71, 9. Lactanz de mort. pers. 10, 4. Cod. Just. 1, 11, 8, 1: si quidem dignitate vel militia quadam decorantur, amissione militiae vel dignitatis nec non rerum suarum proscriptioe plectentur. Cod. Just. 1, 5, 4, 5 wird den Manichäern und Donatisten das Recht zu testieren genommen. 1, 5, 8, 6. Diese Gesetze gelten auch für das Heer, das in dem Begriff militia eingeschlossen ist; ferner wird das in Cod. Just. 1, 5, 22 ausdrücklich festgestellt. Zu betonen, daß bei ungenügender Verfolgung dieser Verbrechen nicht nur der urteilfällende Richter, sondern auch sein officium mit 50 Pfund Gold bestraft wird. Vgl. A. v. Domaszewski, Die Religion des röm. Heeres, Westdeutsche Ztschrft. XIV (1895) S. 67. 95. 114.

die Quelle der römischen Siege<sup>21)</sup>. Selbst Cicero tritt noch für die alte Art ein<sup>22)</sup>. Dann aber beginnt die Diskussion darüber. Als Beispiel diene die Behandlung der bekannten Erzählung vom Kampf des Diktators Papirius Cursor gegen seinen Reiteroberst Fabius Rullus. Valerius Maximus ist von der Strenge begeistert<sup>23)</sup>. Frontin erzählt nüchtern den Vorgang und enthält sich jedes Werturteils, doch ist aus dem Zusammenhang zu erkennen, daß er sie billigt<sup>24)</sup>. Bei Livius sind weder die Ratgeber des Diktators noch Senat und Volk mit dem Vorgehen einverstanden; bei der Truppe kommt es zum passiven Widerstand; sie verweigert nicht den Kampf, wohl aber den Sieg; und Livius billigt das<sup>25)</sup>. Auch Dio Cassius empfiehlt, durch Milde die Liebe der Soldaten zu gewinnen<sup>26)</sup>. Tacitus ist zwiespältig. Corbulo legiones veterem ad morem reduxit. Als er aber dann einen Soldaten wegen Ungehorsams mit dem Tode bestraft, scheint das dem Tacitus doch nicht das Richtige zu sein<sup>27)</sup>.

Es ist anzunehmen, daß die hier dargelegte mildere Auffassung von der Stoa beeinflußt wurde. „Die stoische Staatsethik verlangt einen ethischen Standpunkt dem Kriege wie dem Kriegswesen gegenüber<sup>28)</sup>.“ Anhänger der Stoa sind auch die großen Juristen der Severerzeit. Sie wollen dem Recht, dem *ius*, Eingang in die Militär-Strafordnung verschaffen, indem sie die einzelnen Vergehen genau definieren. Es wird der desertor vom emansor unterschieden; weiter wird nach den Gründen, nach den Umständen gefragt; im Kriege wird eine strengere Bestrafung verlangt als im Frieden. Dadurch wird die zweifellos im Volk wie im Heer vorhandene mildere Einstellung gesetzlich verankert.

21) Polybius 6, 39.

22) Cic. de leg. 3, 3, 6 ff. militiae ab eo, qui imperabit, provocatio nec esto. — § 8: militiae summum ius habento, nemini parento.

23) Valerius Maximus 2, 7, 8: o spectaculum admirabile, et Rullianus et magister equitum et victor, scissa veste, spoliatoque corpore, lictorum verberibus lacerandus.

24) Frontin 4, 1, 39.

25) Livius 8, 36: sensit peritus dux, quae res victoriae obstat: temperandum ingenium suum esse, et severitatem miscendam comitati.

26) Dio Cassius, ed. Boissevain Berlin 1954, VIII fragm. 36, 7.

27) Tac. ann. 11, 18: quae nimia et incertum an falso iacta originem tamen e severitate ducis traxere.

28) Franz Hampl, Stoische Staatsethik u. das frühe Rom. Hist. Ztschrft. 184 (1957) S. 249—271; dort weitere Lit.

In der Republik gab es für den Soldaten keinen besonderen *Gerichtsstand* <sup>29)</sup>. In der Prinzipatszeit wird er das Lager <sup>30)</sup>. Unter Commodus machen sich die *desertores* breit, Räuberbanden aus flüchtigen Sklaven und Soldaten. Damit erwächst dem Statthalter eine neue Aufgabe <sup>31)</sup>. Hatte er bisher nur die Judikation über die Menschen gehabt, die in seinem Sprengel wohnen oder dort heimatberechtigt sind, so muß er jetzt die Provinz von diesen Räuberbanden freihalten; daher bekommt er das Recht, Fremde vor sein Gericht zu ziehen <sup>32)</sup>. Das bezieht sich auch auf den Soldaten; er wird gerichtet, wo er ein Verbrechen begangen <sup>33)</sup>. Diese Vorschrift fällt nicht aus dem Rahmen, denn nichtmilitärische Verbrechen gehören vor den zivilen Richter (darüber s. u.). Aber es besteht die Gefahr, daß schwerere militärische Vergehen ungesühnt bleiben. Unter Umständen wird das zivile Verbrechen nur begangen, damit dadurch das militärische vertuscht wird <sup>34)</sup>. Daher wird der Fahnenflüchtige nach seiner Aburteilung in der Provinz, in der er etwas begangen, mit einem Bericht des Präses an die zuständige militärische Stelle geschickt <sup>35)</sup>.

Nicht jedes Delikt des Soldaten wird militärisch geahndet. Für die Kapitalverbrechen, *crimina publica* (Mord, Testaments- und Münzfälschungen), kommen nicht die militärischen, sondern die zuständigen Gerichte in Betracht <sup>36)</sup>. Diese Verbrechen gehören nach Rom, vor das Kaisergericht. In diesem Fall dürfen Soldaten auch als Kläger und Zeugen auftreten. Schon im ersten Jahrhundert ändert sich das, denn es war praktisch unmöglich, alle diese Fälle vor das städtische Gericht zu ziehen. Daher bestimmen die Kaiser, anschließend an Entscheidungen, die ihnen überwiesen werden, daß in Zukunft solche Fälle vom

29) Strafr. 288.

30) Dig. 48, 3, 9: ad eum remittantur, sub quo militabunt. Vgl. Dig. 48, 3, 11.

31) RE 5, 250, dort die Quellen.

32) Dig. 1, 18, 3 (Paulus).

33) Dig. 48, 2, 22 (Papinianus).

34) Cod. Just. 12, 45, 2, anno 403: disquirant, ne sub falsarum tractoriarum nomine desertionis suae crimen defendere moliantur, nec suppositis aut commentis epistulis evadendi habeant facultatem.

35) Dig. 49, 16, 3 pr. Entscheid des Kaisers Septimius Severus.

36) Strafr. 288. Dig. 48, 10, 1, 7: ad testamenta militum senatus consultum pertinet, quo lege Cornelia tenentur, qui sibi legatum fideicommissumve adscripserint. Dazu § 13: poena falsi vel quasi falsi deportatio est et omnium bonorum publicatio. Vgl. unten A. 51.

Statthalter zu regeln seien<sup>37)</sup>. Es ist anzunehmen, daß diese Entscheidungen generell gemeint sind und auch für andere Kapitalfälle Gültigkeit haben.

Gerichtsstand wird also der Statthalter der Provinz. Dieser kann den Fall dem Legionslegaten mandieren, was er fast immer getan haben wird, wenn die Sache *secundum disciplinam militarem* geregelt werden sollte<sup>38)</sup>. Andererseits hatte der Statthalter die zivile wie die militärische Kriminaljurisdiktion. Dem Anschein nach machte es also nichts aus, in welcher Eigenschaft er urteilte. Der Unterschied liegt bei den Strafen. Es dürfen im Kriminalprozeß solche verhängt werden, von denen der Soldat befreit ist. Zwar könnte man die Vermögenseinziehung noch als *multa pecuniaria* werten, wobei es fraglich ist, ob es sich nur um das bei der Fahne deponierte oder wirklich um das gesamte Vermögen des Soldaten handelt. Aber mit Deportation darf ein Soldat nicht bestraft werden. Eine weitere Frage ist es, wie es im Prozeßverfahren gehalten werden sollte; dürfen der Soldat und gegebenenfalls seine Sklaven und Freigelassenen gefoltert werden? Eine endgültige Bestimmung dürfte sich kaum nachweisen lassen. Das gilt für Delikte der Soldaten.

Bei Klagen zwischen Soldaten und Bürgern ist zu unterscheiden: Wird ein Soldat von einem Bürger vor dem Prätor verklagt, so weist dieser den Fall an das Militärtribunal im Lager; Urteil fällender Richter ist ein *evocatus*<sup>39)</sup>. Verklagt

37) Plin. ep. 6, 31, 4—6. Der *legatus consularis* überweist die Entscheidung über einen bei ihm wegen Ehebruchs mit der Frau eines Tribunen verklagten *Zenturio* an den Kaiser. Dieser fällt das Urteil und schließt: *nomen centurionis et commemorationem disciplinae militaris sententiae adiecit, ne omnes eius modi causas revocare ad se videretur*. Strafr. 696 ff. 289 A. 2. Die Entscheidung fällt der Militärrichter. Nach der Trennung der Gewalten gehört der Fall vor das Zivilgericht, weil Ehebruch eine zivile, keine militärische Angelegenheit ist. Cod. Theod. 9, 7, 9 vom 30. 12. 393: *si quis adulterii reus factus accusatoris mariti forum declinare temptaverit, in hoc non possit eludere, nec praerogativa militari defensetur, ibi confestim audiendus, ubi fuerit accusatus*. Ein Soldat hat einen Mann getötet; er stellt sich dem Statthalter. Der Kaiser entscheidet, daß dies Rechtens sei und ordnet für die Zukunft an, daß der Statthalter in Mordprozessen zuständig sei, daß er über Mord nach gemeinem Recht, über Totschlag oder fahrlässige Körperverletzung nach Militärrecht entscheiden solle. Cod. Just. 9, 16, 1 anno 215. Strafr. 289 A. 2. Dig. 1, 21, 1 pr. 49, 5, 16, 1. Rhein. Mus. 101 S. 154.

38) Cod. Just. 9, 16, 1. Cod. Theod. 2, 1, 2. Mommsen, Ges. Schrft. VI 265 A. 2.

39) Juv. 16, 13. Durry, Juvénal et les prétoriens, Rev. des Études lat. XIII (1935) 102 ff. Rhein. Mus. 101 S. 229 A. 407 ff.

hingegen ein Soldat einen Bürger, so findet die Verhandlung in der Basilika statt; die Leitung hat der Zivilrichter<sup>40)</sup>. In diesem Fall hat der Soldat das Privileg, den Termin festzusetzen und zu verlangen, daß seine Sache schnell erledigt wird. Beide Privilegien gelten für alle Angehörigen des Heeres. Aber auch in den Prozessen vor dem Zivilgericht spielen die *evocati* eine Rolle; das beweisen Formulierungen wie „*ab actis fori, a quaestionibus, ab indicibus*“<sup>41)</sup>.

In Rom selbst war für die Militärgerichtsbarkeit kein Platz. Im besonderen gehören Prozesse gegen Senatsangehörige vor diese Körperschaft. So wird auch der Prozeß gegen Sejan, wenn hier überhaupt von einem solchen gesprochen werden kann, vor dem Senat verhandelt<sup>42)</sup>. Aber schon unter Claudius ändert sich das. Der designierte Konsul Silius, der „Gemahl“ der Messalina, wird in einem ordentlich durchgeführten Kriegsgerichtsverfahren abgeurteilt<sup>43)</sup>. Dasselbe gilt von dem Hochverratsprozeß gegen Piso<sup>44)</sup>. Beide Prozesse machen Schule. Es sind

40) Das ergibt sich aus der Darstellung Juvenals 16, 35—50.

41) A. von Domaszewski, Die Rangordnung des röm. Heeres, Bonner Jahrbücher 117 (1908) 76. In CIL XI 6107 ist ein *evocatus* der Führer eines „Räuberkommandos“, das sei ein militärisches Kommando. Dies ist es ohne Zweifel, soweit es sich darum handelt, die Räuber zu fangen; es wird zu einer richterlichen Aufgabe, wenn der *evocatus* die Gefangenen an Ort und Stelle aburteilen kann. Das ist anzunehmen, denn ähnlich wie in XI 6107 vernichteten Teile der Flotte zu Ravenna in Verbindung mit der 6. prätorischen Kohorte eine Räuberbande. *Historia* 6 (1957) 357 A. 72. M. Durry, *Les coh. prét.* Paris 1938, S. 172 ff., 280 ff.

42) Dio 58, 9—11.

43) Verhandelt wird im Prätorianerlager (*Tac. ann.* 11, 35). Die Leitung hat Narcissus. Um den Vorsitz führen zu können, hat er sich für diesen Tag zum Prätorianer-Präfekten machen lassen; nicht um die Truppe in die Hand zu bekommen; das hätte er wahrscheinlich nie erreicht (*ann.* 11, 33). Die Soldatenversammlung fordert die Bestrafung der Schuldigen, wie bei Polybius 6, 37 f. Der von diesem erwähnte Rat der Tribunen wird durch Freigelassene ersetzt, entsprechend der Regierungsart des Claudius.

44) Verhandelt wird zwar im kaiserlichen Palast, aber den Vorsitz führen auch hier die beiden *praefecti praetorio* (*ann.* 15, 58 f.). Verhaftung und Hinrichtungen werden von Soldaten durchgeführt. Dann die Soldatenversammlung! Im Verlauf des Prozesses tritt nicht eine einzige Zivilperson auf. Das Zurückdrängen des bürgerlichen Elements geht soweit, daß sogar eine Frau gefoltert wird. Im Verfahren gegen Silius hatte Claudius auf die Vernehmung der Messalina verzichtet. — Mommsen, *Strafr.* 264. 267, schreibt beide Prozesse dem kaiserlichen Hofgericht zu, das sich an das „kriegsrechtliche Verfahren anlehnt“. Aber bei diesem werden regelmäßig Ratmänner zugezogen, vornehmlich aus dem Ritterstand, auch Senatoren. Letztere müßten das hier sein als Angehörige des Standes der Angeklagten, wie im Erlaß Domitians, *Bruns Fontes*<sup>6</sup> Nr. 77.

die Anfänge des Gerichtes des Kaisers wie die des Gardepräfekten, und sie zeigen, wie in der Folgezeit, vor allem in den Provinzen, immer mehr Bürger vor das Militärtribunal gezogen werden <sup>44a</sup>).

Diese Änderung tritt am Ende des zweiten, Anfang des dritten Jahrhunderts ein: Alle Prozesse, an denen irgendein Soldat beteiligt ist, kommen vor das Militärgericht und werden dort (so ist anzunehmen) oft genug *secundum disciplinam militarem* entschieden. Das ist Mißbrauch und wird als solcher mehrfach gerügt <sup>45</sup>). So bestimmt Gordianus, ein von einem nichtbefugten Richter gefällter Spruch sei ungültig, andererseits gestattet er, daß der Offizier als *iudex datus* fungieren kann; rein praktisch gesehen wird diese Delegation das Normale gewesen sein <sup>46</sup>). Wenn diese Entwicklung zwar nicht Rechtens ist, so ergibt sie sich doch aus den Verhältnissen. In Rom war es jederzeit leicht, den kompetenten Richter anzusprechen, allenfalls noch in Ägypten und in Asien. Anders sah das in Afrika aus, am Rhein und an der Donau. Hier war der zuständige Richter oft sehr schwer, wenn überhaupt zu erlangen. Dazu kommt, daß die Soldaten nicht leicht als Zeugen zu bekommen waren. Teils waren sie überhaupt nicht verpflichtet, Zeugnis abzulegen, teils konnten stets dienstliche Belange eine Weigerung motivieren <sup>47</sup>). Da war es auch für den Bürger das einfachste, sich dem Militärrichter zu unterwerfen, in Straf- wie in Zivilsachen, ganz gleich, ob er Kläger oder Beklagter war.

Das stehende Heer der Prinzipatszeit bringt zivilrechtliche Streitfälle der Soldaten untereinander, die in der Republik unbekannt waren. In erster Linie stehen hier die Streitigkeiten um das Erbe. Sie sind sachlich verwickelt, weil der Soldat einmal von seinen Kameraden, dann von seinen Verwandten erben kann; auch braucht das Erbe nicht in der Provinz zu liegen, in

---

44 a) I. M. Kelly, *Princeps iudex*, Forsch. z. röm. Recht 9, Weimar 1957. S. 52. 66 ff. G. Dulkeit, *Röm. Rechtsgesch.* München 1957 S. 180. 200. Siber S. 293.

45) *Cod. Just.* 12, 33, 1 aus der Zeit des Septimius Severus. Wenn man sich einem Prozesse dadurch entziehen kann, daß man Soldat wird, so kann der Grund nur der sein, daß man dann in jedem Falle unter Kriegsrecht steht. Der Kaiser ordnet an, daß der Soldat in diesem Falle auf Verlangen seiner Gegner zu entlassen ist. *Dig.* 49, 16, 16. Mommsen, *Ges. Schrft.* VI, 265 A. 3.

46) *Cod. Just.* 7, 48, 2. Grosse 160 A. 6. Rhein. Mus. 101 S. 230.

47) *Dig.* 22, 5, 3, 6. 22, 5, 8.

der er dient<sup>48)</sup>; dann persönlich, weil der Soldat keineswegs immer über die Rechtslage Bescheid wußte<sup>49)</sup>. Bei der Formlosigkeit des Soldaten-Testaments mögen Fälschungen des öfteren vorgekommen sein. Das Grabrecht<sup>50)</sup>. Diese Verhältnisse waren so verwickelt, daß die Kaiser versuchen mußten, Klarheit in sie zu bringen<sup>51)</sup>. Ebenso schwierig ist das Recht hinsichtlich der Sklaven und Freigelassenen: deren Verpflichtungen gegen den Herrn, dessen Haftpflicht bei Verschulden der Sklaven. Solche müssen sehr zahlreich gewesen sein, sonst würden sich die Gesetze nicht mit ihnen befassen<sup>52)</sup>. Wir können uns den Umfang solcher zivilen Streitigkeiten zwischen Soldaten gar nicht groß genug vorstellen. Richter über alle diese Fälle, sei es als Beurkundungs-, Schieds- oder Strafrichter, war der Tribun<sup>53)</sup> bzw. der Präfekt der Formation für die eigene Truppe; sind Angehörige verschiedener Formationen beteiligt, der Lagerpräfekt<sup>54)</sup>; Gerichtsstand ist das Lager. Nun ist aber von dem germanischen Söldner nicht zu verlangen, daß er römisches Recht studiert, bevor er römischer Soldat wird. Dieser Umstand (der nichts mit „Barbarei“ zu tun hat) veranlaßt dann den Kaiser, einen rechtsprechenden Tribunen durch besonderen Erlaß zur Truppe zu senden, *arma etenim magis quam iura scire milites sacratissimus legislator existimavit* (Cod. Just. 6, 30, 22 pr.).

Als die Militärverwaltung von der zivilen losgelöst wurde, wurde auch die Rechtsprechung getrennt. Nun war die bisherige Entwicklung soweit gediehen, daß sich das Militär alle Prozesse angeeignet hatte, in denen ein Soldat irgendwie beteiligt war. Während der Prinzipatszeit hatte man vergeblich versucht, das zu inhibieren. Das soll alles rückgängig gemacht werden: Kapitalverbrechen gehören vor den ordentlichen Richter, Zivilpersonen dürfen nicht vom Militärrichter abgeurteilt werden,

48) Rhein. Mus. 101 S. 171. 201.

49) Dig. 22, 6, 9, 1. Noch deutlicher ist der Entscheid Caracallas vom Jahre 212, Cod. Just. 1, 18, 1.

50) Freigelassene haben ein Grabrecht nur, wenn es ausdrücklich bestimmt wird; Bickel im Rhein. Mus. 95 S. 101. Wird aber der Freigelassene zum Erben eingesetzt, so hat er einen Rechtsanspruch darauf, im Grabe des Herrn beigesetzt zu werden. Dig. 11, 7, 6 pr.

51) Cod. Just. 6, 30, 22 pr. Dig. 48, 10, 1, 7. Rhein. Mus. 101 S. 201. Vgl. oben A. 36.

52) Dig. 49, 17, 9. Rhein. Mus. 101 S. 202.

53) Dig. 49, 16, 12, 2: *querellas commilitonum audire*.

54) Robert Cavenaile, Corp. Pap. lat., Wiesbaden 1958 Nr. 120. 160. 194. Rhein. Mus. 101, S. 226 A. 388. 212.

als Kläger soll sich der Soldat an das Zivilgericht wenden<sup>55)</sup>. Geholfen haben diese Erlasse nichts, so daß endlich der entwickelte Zustand als der normale anerkannt werden mußte<sup>56)</sup>. Das Entscheidende ist hier, wie schon oben bemerkt, die Strafe. Nach gemeinem Recht z. B. wurde der Fälscher ad bestias verurteilt; wurde der Prozeß aber vor dem Militärgericht verhandelt, stand es im Belieben des Richters, die Strafe festzusetzen, wobei er die Privilegien der Soldaten berücksichtigen konnte.

Der *Militärprozeß* ist ein Kognitionalverfahren; dieselbe Person ist Ankläger und Richter. Es gibt keine rechtlich festen Formen für die Verhandlung. Die Mitwirkung der Volksversammlung, d. h. die Provokation, fällt fort<sup>57)</sup>. Damit entfällt für den Soldaten das Recht, an eine übergeordnete Instanz zu appellieren. Nur wenn sein Prozeß vor dem Zivilrichter verhandelt wird, kann er dies tun. Aber besondere Vorrechte hat er in diesem Falle nicht<sup>58)</sup>. Seit der *lex Porcia* besteht ein Provokationsrecht gegen den Feldherrn. Das bleibt bestehen als Forderung kaiserlicher Entscheidung. Es entfällt, wenn der Prinzeps mit der Übertragung des *ius gladii* an den Statthalter die Provokation ausgeschlossen hat, was in den meisten Fällen geschehen sein wird<sup>59)</sup>.

„Das Geschworeneninstitut hat im Kriegsrecht keinen Raum, doch wird unter Umständen ein *consilium* zugezogen.“ Das ist zwar nicht gesetzlich verankert, wohl aber Brauch, den außer acht zu lassen nicht ratsam ist. Auch unter dem Prinzipat dürfte dieser nicht abgekommen sein; das beweist das Kaisergericht, bei dem stets Beisitzer herangezogen werden (s. oben A. 44)<sup>60)</sup>.

55) Cod. Just. 9, 24, 1, 3. 1, 26, 4 anno 393. 1, 46, 1, 2. Cod. Theod. 2, 1, 2; 9. 1, 15, 7. Strafr. 289 A. 4. Mommsen, Ges. Schrft. VI 265 A. 2. 3. Grosse 160 A. 3. 8. 7.

56) Mommsen, Ges. Schrft. VI 265 A. 5. Grosse 160 A. 7. Cod. Just. 3, 13, 6.

57) Strafr. 148 A. 1. 340. 347. Heinrich Siber, Röm. Verf. Recht, Lahr 1952 S. 246. Mommsen sagt, das Wesen der *cognitio* sei die legalisierte Formlosigkeit. Denselben Gedanken hat Livius 8, 32: eundem accusatorem capitis sui ac iudicem esse. Vgl. oben A. 25.

58) Dig. 49, 1, 20, 2. 49, 1, 24, 1.

59) Siber 133 ff. Strafr. 476. Humiliores und Nichtbürger sind dem Schwertrecht unbedingt unterworfen. 245. Vgl. Jochen Bleicken, Ursprung und Bedeutung der Provokation, Ztschrft. der Sav. Stift. R. A. 76 (1959) 371 A. 95.

60) Strafr. 33.

Ursprünglich waren es wohl die Legaten, die der Feldherr befragen mußte. Im Prozeß des Papirius Cursor gegen Fabius Rullus wird es dem Diktator zum Vorwurf angerechnet, daß er sie nicht gehört hat <sup>61</sup>). Dann spricht Polybius von einem Rat der Tribunen. Im Laufe der Entwicklung gewinnt der Rat an Macht. Im Prozeß gegen Turpilius setzt er auf Betreiben des Marius seinen Willen gegen den Feldherrn durch, obgleich dieser, Metellus, Anhänger der alten, strengen Auffassung ist. Die Anschauung, daß auch im Militärprozeß der Angeklagte Anspruch auf ein ordnungsmäßiges Verfahren habe, setzt sich durch, wie es dem Kaiser Maximinus als Verbrechen angerechnet wird, daß er, ohne Gericht und ohne eine Verteidigung zugelassen zu haben, geurteilt hat <sup>62</sup>).

In diokletianischer Zeit wird auch der Strafprozeß bürokratisiert und ein Instanzenweg eingeführt. Damit erhält auch der Soldat im Militärprozeß das Recht, zu appellieren. Die Appellation ging vom dux an den magister peditum bzw. equitum, im Ostreich an ein aus dem magister officiorum und dem quaestor sacri palatii kombiniertes Gericht. Für Grenztruppen war sie an den Kaiser verboten <sup>63</sup>).

Das Eindringen der Provokation auch in das Militärrecht ist ein Teil des Kampfes gegen den allmächtigen Heerführer. Hierher gehören auch die *Versuche des Senats*, sich in richterlicher Beziehung über den Feldherrn zu stellen. Erstmals geschieht das im Krieg gegen Pyrrhus. Mit dem Befehl an die Besiegten, außerhalb des Walles zu lagern, greift der Senat eindeutig in die Strafgewalt des Feldherrn ein <sup>64</sup>). Noch deutlicher wird das, wenn er den Konsul P. Valerius Laevinus mit dem ganzen Heer während des Winters in Zelten lagern und Schanzarbeiten verrichten läßt <sup>65</sup>). Ebenso beansprucht der Se-

---

61) Liv. 8, 32. 33. Mit dem Beginn der Verhandlung hatten sich die Legaten eingeschaltet; damit war der Diktator einverstanden; erst als sie sein Vorgehen mißbilligen, jagt er sie davon. Vgl. oben A. 25.

62) Polybius 6, 37, 38. Sallust, b. Jug. 69. Plutarch, Marius 8. Herodian 7, 1, 4. Script. Hist. Aug. Maximinus 10, 6. Vgl. oben A. 25.

63) Mommsen, Ges. Schrft. VI 266 A. 4. 5. Cod. Just. 7, 62, 38. Nov. Theod. II. 4. Grosse 161. Gilt nur für das Ostreich.

64) Frontin strat. 4, 1, 18. Nach ihrer Rückkehr werden die Gefangenen in eine mindere Waffengattung versetzt; das könnte als Ausfluß zensorischer Befugnisse gewertet werden. Aber nicht mehr: omnibus extra uallum iussis tendere, donec bina hostium spolia singuli referrent.

65) Frontin strat. 4, 1, 24. 25. 32. 38. 44. 46.

nat das Recht, das Urteil des Feldherrn zu kritisieren. So verschärft er eine verhängte Strafe durch das Verbot, die Hingerichteten zu begraben und zu betrauern<sup>66</sup>).

Rätsel gibt der Prozeß des Pleminius auf. Scipio will die schuldigen Tribunen nach Rom schicken<sup>67</sup>). Warum? Als Höchstkommandierender konnte er sie doch bestrafen. Will er das Recht des Senats, auch in die Heeresgerichtsbarkeit einzugreifen, anerkennen? Dann läßt Pleminius die Tribunen foltern (gegen jedes Recht), hinrichten und unbestattet daliegen. Damit verletzt er das Recht seines Vorgesetzten. Verständlich wird das alles nur, wenn wir diesen Prozeß hineinsetzen in den Kampf um die Gerichtshoheit zwischen Senat und Feldherrn, aber auch zwischen Legat und Feldherrn um die Selbständigkeit der Urteilsfindung.

In der zweiten Hälfte wird Scipio selbst mit hineingezogen wegen vernachlässigter Aufsichtspflicht<sup>68</sup>). Der wahre Grund hierfür mag ein politischer gewesen sein, das Ganze wird aber von den Gegnern Scipios auf das militärische Gebiet geschoben<sup>69</sup>). Der Antrag des Q. Metellus ist ein Kompromiß, in dem staatsrechtliche Fragen schärfer hervorgehoben werden<sup>70</sup>). Endlich wird eine Senatskommission abgeschickt, um gegebenenfalls gegen den Höchstkommandierenden selbst vorzugehen<sup>71</sup>). Das Wichtigste dieses Prozesses scheint der Umstand zu sein, daß der Senat nicht nur die Rechtsprechung des höchsten Offiziers kontrolliert, die Urteile mildert oder verschärft, sondern daß er darüber hinaus gegen den Feldherrn selbst wegen militärischer Vergehen einschreitet; Senat und Volk von Rom wollen auch im Militärrecht die oberste Instanz sein.

66) Frontin strat. 4, 1, 38.

67) Livius 29, 9 ff. Strafr. 31 A. 2. 3. Der Senat gibt den Feldherren Legaten zur „Hilfeleistung“, St. R. II 688. Pol. 6, 35, 4; ständig seit 603 a. u. St. R. II 696. „Sie waren dazu bestimmt, den Statthalter dem Senat gegenüber in stetiger Botmäßigkeit zu halten“. St. R. II 67. Ihr Einfluß auf den Gang der Operationen St. R. III 1107.

68) Liv. 29, 16, 5.

69) Liv. 29, 19, 3: Fabius natum eum ad conrumpendam disciplinam militarem arguere; sic et in Hispania plus prope per seditionem militum quam bello amissum. Auch Dio Cassius hebt die neglegentia Scipios ausdrücklich hervor. Dio 17 Fragm. 57, 62.

70) Liv. 29, 20, 5.

71) Liv. 29, 20, 9 ff. § 11: aedilis plebis datus est, quem, si aut in Sicilia praetori dicto audiens non esset Scipio aut iam in Africam traiecisset, prendere tribuni iuberent.

Der letzte Versuch des Senats, sich in militärische Dinge einzumischen, ist der Antrag des Iunius Gallio, den Prätorianern Ehrensitze anzuweisen. Er wird von Tiberius sehr energisch zurückgewiesen<sup>72)</sup>. Andererseits erkennt der Kaiser das Recht des Prokonsuls auf eine selbständige Gerichtsbarkeit an.

Neben dem Senat hat *das Heer ein Mitspracherecht*, teils durch den „Rat“, teils durch die Truppe selbst. Allerdings ist der Feldherr nicht verpflichtet, auf diese beiden zu hören; daß es aber mißlich ist, sie zu übergehen, zeigt die Erzählung bei Livius 8, 36 (s. oben A. 25). Bei Kapitalverbrechen hält der Rat der Tribunen ein Standgericht ab, anscheinend vor der Heeresversammlung. Diese findet das Urteil und vollstreckt es sogleich<sup>73)</sup>. In der Prinzipatszeit wird das gesetzlich verankert<sup>74)</sup>. Das zeigt auch die Darstellung der Historiker. Zwar könnte Tacitus, ann. 1, 44, durch die Verhältnisse des Soldatenaufstandes erklärt werden, aber die Verhandlungen vor dem Legaten der ersten Legion gleichen doch zu sehr dem, was Polybius über die Beteiligung des Heeres erzählt. Hier übt das Heer sogar eine Strafjustiz über die Zenturionen und Tribunen aus<sup>75)</sup>. Dies Recht der Truppe kann politisch genutzt werden. So veranstaltet Severus ein regelrechtes Kriegsgerichtsverfahren, in dem er die Anklagerede hält. Das Urteil findet das Heer: Albinus ist ein Staatsfeind<sup>76)</sup>. Dann läßt sich ein Strafrecht des Heeres nicht mehr nachweisen. Erst unter Valentinian und Valens taucht es wieder auf; hier wohl zu werten als das romantische Erwecken eines abgestorbenen Brauches<sup>77)</sup>.

Ferner übt das Heer eine Art Begnadigungsrecht aus; es kann die Revision eines gefällten Urteils verlangen. Das ge-

72) Tac. ann. 6, 3: milites neque dicta nisi e praetorio neque praemia nisi ab imperatore accipere par esset.

73) Polybius 6, 37.

74) Veg. 2, 22. classicum canitur imperatore praesente vel cum in militem capitaliter animadvertitur, quia hoc ex imperatoris legibus fieri necesse est. Dies Kapitel stammt ursprünglich aus Cato; dieser gibt den alten Brauch; von ihm übernimmt es Paternus und gibt die gesetzliche Regelung, die also wohl aus seiner Zeit kommt.

75) Tac. ann. 1, 44 Schluß: si tribuni, si legio industriam innocentiamque adprobaverant, retinebat ordinem: ubi avaritiam aut crudelitatem consensu obiectavissent, solvebatur militia. Auch Tac. hist. 3, 10 wird nur verständlich, wenn ein Mitrederecht der Truppe vorausgesetzt wird.

76) Herodian 3, 6. Vgl. Dio 75, 10.

77) Ammian 29, 5, 21 ff. Vgl. oben A. 4.

schiebt durch „Bitten“<sup>78)</sup>. Es ist die Frage, ob sich Männer wie Corbulo oder Titus wirklich durch solche Bitten haben bestimmen lassen, ob diese vielmehr nicht von oben gelenkt wurden, um einen Vorwand für die vom Führer beabsichtigte Begnadigung zu haben. Entstanden ist dieser Brauch wohl als die Fortsetzung oder der Ersatz der Bitten von Senat und Volk, von denen in den Erzählungen von der Aufhebung zu strenger Urteile der Diktatoren immer wieder die Rede ist.

Der Soldat lehnt den Henker ab. Es läßt sich kein kriegsgerichtliches Urteil nachweisen, das durch diesen vollstreckt worden ist. Daher muß das Heer ein gefälltes Todesurteil selbst vollziehen. Unter dem Dominat ändert sich das<sup>79)</sup>. In älterer Zeit gehen zwei Vollstreckungsformen nebeneinander her; einmal die durch das Heer, dann die durch die Liktores des Feldherrn. Die erstere läßt sich noch vereinzelt in der Prinzipatszeit nachweisen; so in den Ereignissen nach dem Tode des Augustus<sup>80)</sup>. Auch Herodian 3, 6 läßt sich so erklären: Das Heer hat den Albinus als Feind erklärt, also ist es verpflichtet, das Urteil auszuführen, in diesem Falle, dem Severus in den Kampf gegen den Gegenkaiser zu folgen<sup>81)</sup>. Normalerweise aber wird unter dem Prinzipat das Todesurteil durch Tribunen oder Zenturionen vollstreckt, und zwar mit dem Schwert.

Es bleibt übrig, über die einzelnen Offiziere zu handeln, soweit sie als Richter in Betracht kommen.

In der Republik hatte der *Prokonsul* das *imperium* und damit die uneingeschränkte Jurisdiktion, wobei den römischen Bürgern die Provokation an das Volk gestattet war. Das bleibt im Anfang der Prinzipatszeit bestehen. Tiberius tadelt die Konsularen, weil sie nicht selbständig Strafen und Belohnungen verhängen<sup>82)</sup>. Wir müssen also annehmen, daß unter den beiden ersten Kaisern die Statthalter als Inhaber eines selbständigen höheren Imperiums die Jurisdiktion *iure magistratus* gehabt haben<sup>83)</sup>, einschließlich der Kapitalgerichtsbarkeit. Frühestens

78) Tac. ann. 13, 36: nec nisi precibus universi exercitus exsoluti sunt. Jos. b. Jud. 5, 3, 4, 127.

79) Vgl. oben Anm. 7. 8. 9.

80) Tac. ann. 1, 44. Dann noch einmal unter Valentinian und Valens, Amm. 29, 5, 21; s. oben A. 77.

81) S. oben A. 76.

82) Sueton Tib. 32. Tac. ann. 3, 21. E. Bickel im Rhein. Mus. 98 (1955) 226.

83) Strafr. 238 A. 1. Mommsen, Staatsrecht II<sup>3</sup> S. 242 ff. (zitiert St. R.). Sen. de ira 2, 5, 5, Jos. b. J. 2, 12, 1, 225.

seit Claudius gelten die Statthalter der kaiserlichen Provinzen nur noch als Mandatare des Prinzepts, denen die Kapitalgerichtsbarkeit, das *ius gladii*, durch besonderes Mandat übertragen werden muß. Eine Provokation ging also an den Kaiser, der sie aber bei der Mandierung ausschließen konnte. Das war um so leichter, als sie bei bestimmten Delikten, Überlaufen und Desertieren, sowieso nicht gestattet war<sup>84)</sup>.

Durch Spezialmandat erhält der *legatus Augusti pro praetore* das *imperium merum*. Dieses umfaßt neben der *potestas gladii* auch die *licentia iudicis dandi*<sup>85)</sup>. Ihm unterliegen alle Verbrechen, die mit dem Tode zu bestrafen sind oder mit der *missio ignominiosa*; denn nur diese kann dem Verlust der *civitas* gleichgeachtet werden<sup>86)</sup>. Die *militiae mutatio* wie die *deiectio gradus* kann nicht als Strafe des Kapitalgerichtes angesehen werden. Der Statthalter soll, wenn er seinen Amtsbereich betritt, die Jurisdiktion seinen Legaten mandieren, doch kann das *ius gladii* nicht mandiert werden. Diese Fälle sollen dem Prokonsul überwiesen werden, denn der Legat hat nicht das Recht *animadvertendi, coercendi vel acriter verberandi*<sup>87)</sup>. Die Mandierung kann widerrufen werden, aber nur mit der Einwilligung des Kaisers<sup>87a)</sup>. Mit dem Fortgang des Statthalters erlischt sie. Bei einem Interregnum könnte somit ein gesetzloser Zustand eintreten, doch ist der *legatus legionis* der Stellvertreter des *legatus pro praetore*. Die größeren Provinzen zerfielen in Sprengel; ursprünglich war der Legionslegat nur in diesem der Stellvertreter des Statthalters<sup>88)</sup>. So wird die Mandierung, rein praktisch gesehen, zum Dauerzustand, und es bildet sich der Begriff des zuständigen Richters, *suus iudex*, auch *iudex competens*. Der *praefectus Augusti* hat die Jurisdiktion über die

84) St. R. II 270. II 269 A. 5. Strafr. 230. 43. 276. Liv. ep. 55. Frontin 4, 1, 20. Kelly 73. 76.

85) Dig. 2, 1, 3.

86) Dig. 3, 2, 2, 4: *ignominia autem missis neque in urbe neque alibi, ubi imperator est morari licet*. Dazu Rhein. Mus. 101 S. 167 A. 84. Dio 52, 332: *ὅταν περὶ θανάτωσως ἢ καὶ ἀτιμίας τινὸς ἀγωνίζωνται*.

87) Dig. 1, 16, 11. 7, 1, 23, 1: *modicam castigationem . . . neque torquat neque flagellis caedat*.

87a) Dig. 1, 16, 4, 6. 1, 16, 6, 1: *adimere mandatam iurisdictionem licet quidem proconsuli, non autem debet inconsulto principe hoc facere*. Dio 53, 14.

88) Veg. 2, 9. Vgl. die Zustände in Britannien Tac. hist. 1, 60 f., wo die Legionslegaten geraume Zeit die Provinz beherrschen.

Militärpersonen seiner Provinz<sup>88a</sup>), ausgenommen Senatoren, höhere Offiziere und Zenturionen. Diese müssen nach Rom geschickt werden<sup>89</sup>). Mit dem Entstehen eines Berufsoffiziersstandes einerseits wie mit der Vielzahl der Fälle ändert sich der Umfang der Gerichtsbarkeit des *legatus Augusti pro praetore*. Ihm werden auch die Offiziere der *militia equestris* unterstellt. Das geschieht nicht durch Gesetz (der alte Zustand ist wohl nie geändert worden), sondern auf Wunsch des *Prinzeps*<sup>89a</sup>).

Der Schutz der *humiliores* gegen die *potentiores* gehört zum Aufgabenbereich des *praeses provinciae*<sup>90</sup>). Es ist also anzunehmen, daß seit *Septimius Severus* auch die *Legionslegaten* der Jurisdiktion des Statthalters unterstehen, vielleicht noch mit dem Recht der Provokation an den Kaiser. Das fügt sich einmal der Einstellung des *Severus* gegen den Senat ein, dann aber geht diese Entwicklung der in Italien parallel, wo der *Prätorianerpräfekt* seit den Reformen *Hadrians* überragenden Einfluß gewinnt, der soweit geht, daß unter *Commodus* sogar ein Senator seinem Gericht überwiesen wird<sup>90a</sup>).

Mit der Verkleinerung der Provinzen und der Schaffung von *Diözesen* erhält der Statthalter die Bezeichnung *iudex ordinarius*. Er gehört der dritten Rangstufe an als Richter der untersten Instanz. Zuständig für die Zivilgerichtsbarkeit, unterstehen ihm auch Soldaten insofern, als diese als Kläger dieser unterliegen (s. oben A. 55). Beim Militär wird unterschieden: Für die Grenzer wird der *dux* der zuständige Richter; für die *comitatenses* die *Tribunen* und als oberste Instanz der *magister equitum* bzw. *peditum*. Letztere sind für Kapitalverbrechen zuständig<sup>91</sup>).

Dem *praefectus Augusti pro praetore* obliegt auch eine gewisse Aufsichtspflicht. Damit erhält er eine Strafgewalt über die Amtsführung der Offiziere unter dem Gesichtspunkt, dafür

88 a) Dig. 1, 16, 11. Cod. Just. 1, 35, 1 vom Jahre 320. Kelly 77.

89) Dio 52, 22. 33. St. R. III 271 A. 2. 968.

89 a) Plin. 6, 31, 6. Vgl. oben A. 37.

90) Dig. 1, 18, 6, 2 ff.: *ne potentiores viri humiliores iniuriis adficiant*. Dig. 1, 18, 11. 12.

90a) RE 22, 2497. Unter *Nero* wagt es der *Präfekt* noch nicht, ohne Erlaubnis die Todesstrafe über einen *Straßenräuber* zu verhängen. *Sen. de clementia* 2, 1. *Strafr.* 267 A. 3. *Script. hist. Aug. Severus* 4. St. R. II 967 A. 1.

91) Cod. Just. 9, 3, 1 anno 365. 1, 38, 1. 1, 51, 6. 12, 35, 14.

zu sorgen, daß nach Gesetzen gerichtet wird<sup>92)</sup>. Der Offizier soll nicht zu streng gegen die Untergebenen vorgehen. So entläßt Calpurnius Piso die harten Zenturionen und Tribunen. Tacitus sieht darin eine Lockerung der Disziplin, für Vegetius ist es ein Mittel, die Dienstfreudigkeit zu heben. Andererseits darf der *rector provinciae* nicht zu milde vorgehen, vor allem nicht gegen die *desertores*, sonst kann er selbst streng bestraft werden<sup>93)</sup>. Er selbst ist an die Gesetze gebunden<sup>94)</sup>. Man könnte in dieser Vorschrift einen Versuch des Kaisers Marc Aurel sehen, die Willkür im Militärstrafrecht einzuschränken. Denn wenn auch das Werk des Paternus eine Privatarbeit ist, so gibt sie doch die Gedanken und Absichten des Kaisers wieder.

In der Republik gab es noch keinen ständigen Legionskommandeur. Erst unter Cäsar machen sich Anzeichen eines solchen bemerkbar<sup>95)</sup>. Das waren die Anfänge, womit noch nicht gesagt ist, daß diese Einrichtung zum Dauerzustand wurde. Erst nach den Bürgerkriegen haben wir mit dem stehenden Heer das stehende Legionskommando, den *legatus legionis*, auch *legatus Augusti legionis*. Damit mußten seine Befugnisse geregelt werden, wozu auch die Übertragung der Gerichtsbarkeit gehört.

Der *legatus legionis* sei nur Offizier, nicht Magistrat; daher habe er nur eine Disziplinargewalt und die niedere Gerichtsbarkeit. Seinem officium fehlen die *speculatores* als Gerichtsofficiale<sup>96)</sup>. Mit dieser Ansicht ist die Darstellung der Historiker zu vergleichen, bei denen die Legionslegaten des öfteren Todesurteile verhängen<sup>97)</sup>. Diese müssen also eine umfangreiche Straf-

92) Veg. 3, 4: *dux autem esse debet adtentus, ut... a tribunis vicariis principisque... non pro invidia suggerentum, sed pro rerum veritate cognoscat* (aus Paternus).

93) Cod. Just. 12, 45, 1, 4. Tac. ann. 2, 55.

94) Veg. 3, 10: *omnes culpas militares legibus vindicet, nulli errantium credatur ignoscere*.

95) Caes. b. G. 2, 20, 3: *quod ab opere singulisque legionibus singulos legatos Caesar discedere...vetuerat*, gegen J. Kromayer u. G. Veith, *Heerwesen u. Kriegsführung der Griechen u. Römer: I. v. Müller Handbuch*, München 1928 S. 398. (Zitiert: Heerwesen).

96) Rangordnung 38. 39: *Das officium des Leg. leg.: cornicularius, beneficiarius, actarius, stator, strator, equites, librarii, exacti (immunes)*.

97) Tac. ann. 1, 44. hist. 1, 7. 4, 25. 4, 49. 3, 62. In Britannien herrschen zwei Legionslegaten *pares iure*, hist. 1, 60. Daß diese Beispiele aus dem Jahre 69 stammen, hängt mit dem Zustand unserer Quellen zusammen, gibt aber kaum die Berechtigung, sie als aus revolutionärer Zeit stammend beiseite zu schieben. Auch sei auf die Art der Darstellung bei Tac. hingewiesen; ann. 1, 38 berichtet er von der Hinrichtung zweier Soldaten durch

gewalt gehabt haben. Dafür spricht, daß die schweren Freiheitsstrafen des zivilen Strafprozesses (Relegation, Deportation, Zwangsarbeit, Vermögenskonfiskation) nicht für Soldaten galten, andererseits die Legionslegaten zwar dem Statthalter unterstellt, aber Legaten des Kaisers waren, sich also durchaus im Wege statthalterlichen Mandats an der Rechtspflege beteiligen konnten<sup>98</sup>). Ferner findet sich im *Officium* des Legionslegaten als Gerichtsofficiale der *stator*<sup>99</sup>), der notfalls durch Soldaten ersetzt werden kann, die dann dieselben Rechte und Pflichten haben<sup>100</sup>). In späterer Zeit werden auch die *commentarienses* herangezogen, die dann sogar einen *adiutor* haben<sup>101</sup>). Auch der *quaestionarius legionis* läßt sich nachweisen<sup>102</sup>). Die *speculatores* nimmt von Domaszewski für das *officium* des *legatus Augusti pro praetore* in Anspruch. Nun zeigen die *tituli* folgendes: Der *cornicularius* des Statthalters hat die Beifügung *consularis*; sie kann fehlen, wenn sich aus anderen Formeln die Zugehörigkeit zum *legatus Augusti* ergibt<sup>103</sup>). Hingegen gehören die *cornicularii legionis* zum *officium* des Legionslegaten. In Analogie müssen wir auch die *speculatores*, die nur die Beifügung *legionis* tragen, zum *officium* des Legionslegaten rechnen<sup>104</sup>).

Bei diesem Befund muß dem Legionslegaten eine umfassendere Gerichtsbarkeit zugesprochen werden; das *ius gladii* hat er

---

den *praefectus castrorum*, fügt aber hinzu: *bono magis exemplo quam concesso iure*. Wenn er eine ähnliche Bemerkung hinsichtlich der Legionslegaten unterläßt, so kann daraus geschlossen werden, daß diesen nach seiner Meinung das Schwertrecht zustand, wenigstens in Notzeiten. — Auch der Legat der Tafel von Rottweil kann als der zuständige Richter geurteilt haben (darüber s. unten A. 109).

98) Strafr. 246 f. St. R. 2, 246. Dio 53, 15. *Senatus cons. de sumptibus ludorum*, *Bruns fontes* S. 198, Z. 41.

99) Rangordnung 39 Nr. 22. RE 3 A, 2229. Über ihre Machtbefugnisse s. *Cod. Just.* 9, 4, 1, 4. 5. anno 320. Für *strator* ist *stator* zu lesen.

100) *Dig.* 4, 6, 10 (Ulpian): *a militibus statoribusque*.

101) *Cod. Just.* 9, 4, 4 anno 371.

102) CIL VIII 20251 = Dessau 4496: *Sallustius Saturninus bf dupl ex quaestionario*. Ebenso CIL VIII 8299.

103) Rangordnung 32. 38 Nr. 19. CIL XIV 2255: *cornicularius legionis et Aurelius Victorinus actarius cum immunibus etc.* gehören zum *officium* des *praefectus legionis*.

104) CIL VII 24 (s)pecul(ator) l(eg)(ionis) II. Augustae. VIII 2890. 2989. 4381. VIII 702 = Dessau 2380; wenn sich *Iulius Probinus speculator et cornicularius legionis* nennt und nicht *consularis speculator*, wie in CIL VIII 2751, oder *speculator Pannoniae* wie in III 4402 = Dessau 2374, so will er doch den Unterschied betonen.

nicht gehabt. Wahrscheinlich konnte es ihm mandiert werden, aber nur über *militēs gregales*, nicht über Chargierte. Er konnte geißeln lassen, Geldstrafen verhängen, Schuldige oder Verdächtige ins Gefängnis werfen<sup>105</sup>). Im übrigen hatte der *legatus legionis* nur die Rechtsprechung über die Soldaten, Unteroffiziere bis zum *Zenturio* ausschließlich<sup>106</sup>). Das gilt für das erste Jahrhundert. Dann aber wird dem Legionslegaten die Jurisdiktion auch über die Offiziere der Legion zugesprochen. Der Verlauf der Entwicklung läßt sich nicht mehr verfolgen; wahrscheinlich ging er der der Gerichtsbarkeit des *legatus Augusti pro praetore* parallel (s. oben A. 89—90a). Den Schluß sehen wir unter Gallienus. Dieser ersetzt den Legaten durch den Präfekten. Es ist nicht anzunehmen, daß er dabei dessen Befugnisse erweitert hat. Wenn der Präfekt aber als *iudex proprius* angesprochen wird<sup>106a</sup>), so ist klar, daß er schon vorher die Ge-

105) CIL III 3412 = Dessau 2409: Artemidorus *bf leg leg II Adi p f S agens c(uram) c(arceris)*, anno 228. Dio 53, 13, 7. Vgl. oben A. 89. 97.

106) Dio 52, 24. RE 22, 1621. 6, 1651. St. R. II 268. 968.

106 a) Vegetius II 9: *Proprius autem iudex erat praefectus legionis, habens comitivae primi ordinis dignitatem, qui absente legato tamquam vicarius ipsius potestatem maximam retinebat. tribuni vel centuriones ceterique milites eius praecepta servabant... si miles crimen aliquod admisisset, auctoritate praefecti legionis a tribuno deputatur ad poenam.* Als Gallienus den senatorischen Legaten durch den Präfekten ersetzte, bekam dieser alle Rechte des Legaten, auch die Jurisdiktion. Das wird durch die Titulatur bewiesen: *agens vice legati vir egregius*. Grosse (S. 4 A. 9) setzt dieses Kapitel in die Zeit Diokletians. Dem kann nicht zugestimmt werden. Denn einmal ist die Dienstbezeichnung Präfekt um diese Zeit schon im Absterben begriffen, wie Grosse selbst ausführt. Ebenso verschwindet der *Zenturionat*, und drittens haben die Tribunen als Führer der Neulegion wesentlich geringere Befugnisse. Dies Kapitel fügt sich vielmehr zwanglos in die Reihe der Kapitel 6, 8, 13, 14 ein, die aus einem Schriftsteller aus dem Anfang des vierten Jahrhunderts stammen und den Zustand zwischen 260—290 wiedergeben; Klio 32 (1940) S. 388. 391. — *Proprius iudex* heißt ein eigener Kommandeur mit richterlichen Befugnissen. — Schwierigkeit macht die Formulierung: *habens comitivae primi ordinis dignitatem*. Diese Würde erscheint erstmalig in der *vita Constantini* des Eusebius 4, 1: „einige wurden mit dem Range eines *comes* ersten, zweiten oder dritten Grades ausgezeichnet“. Das kann so erklärt werden, daß diese Rangordnung erst unter Konstantin festgelegt worden ist; RE 4, 629. *Habens* bezieht sich auf die Vergangenheit, bedingt durch das vorausgehende *erat*. Der Präfekt wird als *comes legati Caesaris* bezeichnet im Sinne von Papinian, Dig. 1, 22, 4. Das ist nicht ganz genau, aber schließlich waren die Legionsführer Untergebene des Statthalters und können so genannt werden. Nun lassen sich die *comites* zwischen 235—312 nicht mehr nachweisen; RE 4, 628 f. Demnach müßte auch Gallien sie nicht mehr gekannt haben. Da sich

richtsbarkeit über die ganze Legion gehabt hat, einschließlich der Tribunen und Zenturionen. Außerdem unterstehen der Jurisdiktion des Legionslegaten die Offiziere der Kohorten, Alen, wohl auch der praefectus fabrum<sup>107)</sup>, und endlich der subpraefectus und praepositus der Provinzflotten<sup>107a)</sup>.

Die Gerichtsoffiziere sind die *Tribunen*. Sie sind niedere Magistrate. In Kapitalsachen führt der Rat der Tribunen die Untersuchung, bei geringeren Vergehen kann der einzelne Tribun Geldstrafen verhängen, den Schuldigen pfänden, ihn peitschen lassen<sup>108)</sup>.

Auch unter dem Prinzipat bleibt der Tribun der Gerichtsoffizier<sup>109)</sup>. Nur wenn das vorausgesetzt wird, wird die Erzäh-

---

aber die Formel *sacer comitatus* und *comitatus principum* noch 286 p. Chr. findet (Cod. Just. 7, 35, 2), da ferner die *scriptores hist.* Aug. den Titel auch für die Zeit nach Alexander kennen (Carus 12, 1: *hic patri comes fuit*; Saturninus 10, 2: *ipsi comites formidantur*), muß gefragt werden, ob die Zeitspanne zwischen 235—260 so groß ist, daß in ihr die Bezeichnung *comes* restlos verschwunden war, auch bei den Historikern. Die Quelle des Vegetius hat hier die Terminologie ihrer Zeit gebraucht, was von diesem übernommen worden ist. Das macht er des öfteren, häufig mit der Formel: *qui nunc nominatur*; doch finden sich auch zahlreiche Beispiele einer anderen Ausdrucksweise. D. Schenk, *Flavius Vegetius Renatus*. Die Quellen der *epitoma rei militaris*, Leipzig 1930, hat sie auf S. 9 ff. zusammengestellt. Auch daß der Tribun zwar Mandatar des Präfecten, aber doch der eigentliche Richter ist, spricht für die Zeit vor Diokletian (s. unten A. 111. 112). *Aliquem deputare* heißt jemand zu etwas bestimmen, hier: die Strafe gemäß der Schwere des Verbrechens festsetzen. Nach alldem muß dem Kapitel Veg. II 9 ausreichende Beweiskraft im Sinne der oben dargelegten Entwicklung zugesprochen werden.

107) Dio 52, 22. Tac. hist. 1, 59. Dig. 3, 2, 2, 1: *legiones cum suis auxiliis*.

107 a) Vgl. unten A. 117. 135.

108) Pol. 6, 37. Liv. 28, 24, 10: Während des Aufstandes im Jahre 206 v. Chr. erlauben die Empörer den Tribunen *iura reddere*. Aus dem Zusammenhang ist zu ersehen, daß dies zu den täglichen Obliegenheiten der Tribunen gehört. Isidor, *Etymologiae* 9, 3, 29: *tribuni vocati, quod militibus... iura tribuunt*. Durry, *Juvénal* 104 A. 2. Siber 75 A. 7.

109) *Script. hist. Aug. Pesc. Nig.* 3, 7: *cum tribunatus ageret, nihil accipi passus est*; Zuwiderhandelnde hat er also bestraft. Tac. ann. 1, 44. *Vita Hadriani* 10, 3. 10, 7. Veg. 3, 4. 3, 2. 3, 8. *Macer Dig.* 49, 16, 12, 2 umreißt die Aufgaben der Tribunen folgendermaßen: *vigilias interdum circumire, mensurum fraudem coercere, delicta secundum suae auctoritatis modum castigare... querellas commilitonum audire*. Bei der Vielheit der Aufgaben ist es wohl selbstverständlich, daß diese auf die einzelnen verteilt werden, d. h. daß in der Legion dem *laticlavius* die Wahrnehmung der Rechtsaufgaben oblag. Veg. nennt ihn *tribunus maior*. Daher ist in der Wachstafel von Rotzweil anno 186 der *laticlavius* nicht als ein einfacher Begleiter des Legions-

lung bei Josephus (b. Jud. 12, 12, 5 ff.) verständlich. Die Juden werfen dem Cumanus vor, dadurch, daß er nicht rechtzeitig gegen die „Mörder“ eingeschritten sei, trage er die Verantwortung für die entstandenen Unruhen. Cumanus schiebt die Schuld dem Tribunen zu, der die gerichtliche Untersuchung und Bestrafung unterlassen habe. Er schickt ihn also nach Rom. Der Kaiser sieht auch die größere Schuld beim Tribunen; daher das differenzierte Urteil: Cumanus wird nur verbannt, Celer aber den Juden ausgeliefert, die ihn foltern und töten. — Nun kann aber der Tribun eine höhere richterliche Tätigkeit nicht ausüben. Denn dem officium des laticlavii fehlen die *speculatores* und *statores* als Gerichtsofficiale<sup>110</sup>). Der Widerspruch zwischen dem Bericht des Josephus und dem Befund der *tituli* läßt sich nur so lösen, daß der Tribun neben seiner Tätigkeit als urteil-fällender Richter auch eine solche als Untersuchungsrichter auszuüben hatte, d. h. er mußte da, wo er Verbrechen vermutete, diese aufspüren und ihre Verfolgung von dem zuständigen Richter, dem Statthalter oder dem Legionslegaten verlangen; gegebenenfalls kann ihm dann diese mandiert werden.

In der Prinzipatszeit urteilt der Tribun als Mandatar. Das ist überall stillschweigende Voraussetzung<sup>111</sup>). Seit Konstantin wird das anders. Wir müssen annehmen, daß jetzt der Tribun vom Kaiser die Befugnis erhält, Urteile zu fällen, Recht zu sprechen. Anders wäre es nicht nötig, ihn durch eine *sacra epistula* zu berufen<sup>112</sup>). Der Berufsoffizier, der sich im Laufe der Entwicklung herauskristallisiert hat, verfügt nicht mehr über genügend juristische Kenntnisse, so daß bei größeren Verbänden Kriegsgerichtsräte ernannt werden müssen; als solchen haben

---

legaten anzusehen, sondern er wird zu dem Verfahren hinzugezogen in seiner Eigenschaft als Gerichtsoffizier. Daher trägt das Gesetz beider Namen. Rudolf Egger, Die Wachstafel von Rottweil, *Germania* 36 (1958) 373 ff. Dort weitere Lit. *Script. hist. Aug. Duo Maximini* 3, 1.

110) Rangordnung 48. Das officium umfaßt: den *cornicularius*, den Sekretär, den *beneficiarius* und die *singulares*. Zur Ausübung der Disziplinargewalt und der niederen Gerichtsbarkeit sind die *Beneficiarii* völlig ausreichend.

111) Veg. 2, 9. Das führt in die Zeit von 260—290. *Klio* 32 (1940) 386. So lange bleibt dieser Zustand bestehen.

112) *Cod. Just.* 12, 35, 18, 3 anno 492, Grosse 146 A. 6 kann nicht herangezogen werden, denn erstens gilt das Gesetz nur im Osten, im Westen saßen die Germanen, und zweitens handelt es von dem Tribunen als Frontoffizier. Maßgebend ist Veg. 2, 7: *tribunus maior* (das ist wohl der frühere *laticlavii*) *per epistolam sacram imperatoris iudicio destinatur*. Dies Kapitel gibt die Zeit Konstantins, *Klio* a.a.O.

wir wohl den *tribunus maior* zu werten. Bei dieser Wert-schätzung durch den Kaiser ist es verständlich, wenn ihm ein Adjutant in der Person des *domesticus* oder *primicerius* zugeteilt wird. Dieser dürfte neben sonstigen Arbeiten auch die Funktion eines Gerichtsschreibers ausgeübt haben, worüber er dem Kaiser alle vier Monate Bericht erstatten mußte <sup>113</sup>).

Dem Gericht des Tribunen unterstehen alle Heeresangehörigen bis zum *optio* einschließlich, ausgenommen natürlich bei Kapitalverbrechen <sup>114</sup>). Sachlich hat er die Judikation über alle Vergehen, die gerichtlich geahndet werden mußten. Das geringste Verfahren, das er eröffnen mußte, ist das gegen einen Soldaten, der in derselben Sache dreimal disziplinarisch ermahnt worden war. Insonderheit ist er für die Lagerzucht verantwortlich.

Die Stellung der Tribunen als Gerichtsoffiziere fällt nicht aus dem Rahmen der römischen Magistratur. Vom Volke gewählt, gelten die *tribuni militum a populo* als niedere Magistrate. Diesen Charakter haben sie erst unter Augustus endgültig verloren, seitdem sie als Legionsoffiziere vom Prinzeps ernannt wurden <sup>115</sup>).

Im zweiten Jahrhundert bekommen sie eine Aufsichtspflicht über die Zenturionen und damit verbunden eine beschränkte Strafgewalt über diese. Aber welche Strafen sie verhängen konnten, wissen wir nicht <sup>116</sup>). Andererseits wird jede Unterlassung ihrerseits streng geahndet <sup>116a</sup>).

113) Grosse 121 A. 1. Cod. Just. 1, 42, 2.

114) Pol. 6, 37 unterstellt diese den Tribunen nur hinsichtlich der Wachvergehen; doch ist aus dem Zusammenhang zu entnehmen, daß das auch für andere Vergehen gilt. Strafr. 43. 44.

115) Der letzte *tribunus militum a populo* ist Q. Octavius Sagitta unter Augustus; Stein, Ritterstand 325. Heerwesen 276. St. R. II 576. Siber 75 A. 7: Auch die *rufuli*, die vom Feldherrn gewählten *tribuni militum*, haben dieselben Rechte und Befugnisse wie die *a populo* gewählten. R. E. Smith, *Service in the Post-Marian Roman Army*, Manchester 1958 S. 60.

116) Veg. 3, 8 aus Paternus: *et tribuni circumeunt nec ante discedunt, qui strenui sunt, quam fuerint universa perfecta*. Da die *milites* von den Zenturionen bei der Schanzarbeit genügend kontrolliert wurden, diese auch leicht einen Nachlässigen zur Rechenschaft ziehen konnten, kann der Sinn dieser Vorschrift nur darin gesehen werden, die Zenturionen zu kontrollieren, d. h. der Tribun kann diese wegen nachlässiger Aufsicht, Schlappeheit gegen Untergebene oder auch wegen zu großer Strenge und Überspannung der Dienstgewalt zur Rechenschaft ziehen.

116a) Script. hist. Aug. Opilius Macrinus 12, 7 wird ein Tribun hart bestraft, weil er ein Wachvergehen nicht verhindert (oder nicht bestraft) hat.

In republikanischer Zeit hatten der *praefectus alae* bzw. *cohortis* die Jurisdiktion über die bundesgenössischen Kontingente. Diese Anordnung trug wesentlich zur Nivellierung und Gleichschaltung des Bundesgenossen- und Bürgerheeres bei. Unter dem Prinzipat ändert sich das. Die Formationen der *socii* waren verschwunden; die Italiker dienten in den Legionen. Was wir an Auxilien kennenlernen, sind einheimische Aufgebote, die gewöhnlich von ihren einheimischen Fürsten geführt werden. Diese haben auch die Jurisdiktion über ihre Stammesangehörigen. Es ist die Frage, ob diese *principes civitatis* nach römischem oder Volksrecht gerichtet haben. Letzteres ist anzunehmen. Denn die untertänigen Gemeinden hatten die Strafrechtspflege über ihre eigenen Angehörigen. Auch im Heere findet sich das. Wir kennen die Soldaten des Herodes, für die die römische Obergewalt fast ausgeschaltet war, oder einen Mann wie *Lusius Quietus*, der über seine Mauren mit absoluter Machtvollkommenheit herrschte. Dabei störte das Richten nach Volksrecht keineswegs die römische Ordnung, denn schließlich sind alle Militärrechte aller Zeiten sehr ähnlich. Die Verhängung der Todesstrafe bleibt natürlich dem Höchstkommandierenden vorbehalten.

Das war der Zustand während des ersten Jahrhunderts, an dessen Ende, nach dem Aufstand des *Civilis*, die Auxiliarformationen römische Offiziere bekommen. Damit geht die Jurisdiktion auf diese über. Sie erstreckt sich auch auf die Offiziere seiner Truppe einschließlich der Turmenführer, mit Ausnahme des Schwertrechtes. Er gilt als Führer einer selbständigen Formation. Für seine Person untersteht er anfangs dem Legionslegaten, da der *praefectus equitum*, der *praefectus cohortium* und der *tribunus* gleichgestellt sind. Seit Gallien wird er dem Statthalter direkt zugewiesen <sup>117)</sup>.

Die Entwicklung der *Auxiliar-Kohorten* ist der der *Alen* ähnlich. In republikanischer Zeit werden sie von römischen Präefekten geführt. Unter dem Prinzipat unterstehen sie einheimischen Fürsten; diese dürften die Disziplinar- wie die

---

117) Der *praefectus alae* bekommt ein *officium*: *cornicularius*, *acturarius*, *strator*, *stator*, *beneficiarius*, *librarius*. Das Vorkommen des *stator* zeigt, daß er eigene Gerichtsbarkeit besitzt. Rangordnung 55. CIL XIII 11 746 = Dessau 9269. 8670 = D. 2523 = Lehner 654. CIL III 4369. 4379. RE 3 A, 2229. Dig. 4, 6, 32. 3, 2, 2 pr. 23, 2, 63. Veg. 2, 9 s. o. A. 106 a. Rhein. Mus. 101 S. 153 A. 4.

niedere Gerichtsbarkeit ausgeübt haben, wahrscheinlich nach Stammesrecht. Als höhere Instanz kam der Legionslegat in Betracht. Am Ende des ersten Jahrhunderts lösen sie sich von der Legion. Als *iudex proprius* ist der *praefectus cohortis* anzusehen, wenn ihm auch die Gerichtsoffiziere fehlen<sup>118</sup>). Als Domitian mit der Einrichtung selbständiger Limeskastelle beginnt, bekommen die Kohortenfürher, ganz gleich, ob Tribunen oder Präfekten, neue, größere Aufgaben. Denn das Kastell bedarf des Marktes und dieser eines Marktherren. Das ist der Lagerkommandant, fast immer also der Kohortenpräfekt. Dieser hat damit eine umfassende Jurisdiktion über alle Menschen und Sachen des Kastellbereiches, ausgenommen einzig die Verhängung der Todesstrafe<sup>119</sup>). Ob diese Verhältnisse je eine gesetzliche Regelung gefunden haben, läßt sich nicht feststellen.

Im ersten Jahrhundert muß der *praefectus castrorum* das Recht gehabt haben, gegen Soldaten strafend vorzugehen, wenn es ihm auch verboten war, die Todesstrafe zu verhängen. Das vereint sich mit der verhältnismäßig hohen Stellung, die er bis auf Claudius hatte<sup>120</sup>). Bei der *legio III Augusta* behielt er diese und die starken Machtbefugnisse auch in der Folgezeit. Für die übrigen verlor er sie, seitdem Domitian verboten hatte, mehrere Legionen in einem Lager unterzubringen. Damit wird er zum Legionsoffizier und hat als solcher in der Rechtsprechung nicht mitzureden. Er dürfte aber eine mehr illegale Disziplinarstrafgewalt ausgeübt haben, indem er die ausgeführten Arbeiten als nicht ausreichend verwarf und andere verlangte. Die *indictio munerum* wird sogar als offizielles Strafmittel auf-

118) Rhein. Mus. 101 (1958) 226. A. 387.

119) H. v. Petrikovits, *Novaesium*, Das römische Neuß, Köln-Graz 1957 S. 27. „Auch die Legionsfestungen werden generell dieses Recht (Handel mit den Germanen zu treiben) besessen haben.“ Etwas Ähnliches müssen wir für die Grenzkastelle annehmen, in deren Nähe Märkte auf freiem Felde stattfanden; nachgewiesen für Heftreich, Arnsburg, Inheiden, Oberflorstadt, Marköbel. K. Schumacher, Siedlungs- u. Kulturgesch. der Rheinlande, Mainz 1923/25. II, 128. III Taf. 10. Rhein. Mus. 101 S. 215 ff. A. 342—343 a. Daß Varus an der Weser die Marktgerichtsbarkeit selbst ausübte, wird ihm verdacht. Archiv für Kulturgeschichte 33 (1956) 131. Rhein. Mus. a.a.O. A. 328.

120) Tac. ann. 1, 32. 38: bestraft der Lagerpräfekt zwei Soldaten mit dem Tode, *bono magis exemplo quam concessio iure*. Er hat also nur sein Recht überschritten; aber ein solches hatte er doch, und er wollte es auch ferner in aller Strenge ausüben; am Schluß: *si quis agmine decessisset, pro desertore fore clamitans*. Hist. 3, 7. Veg. 2, 10.

gezählt. Ein gut Teil der Beschwerden der meuternden Soldaten mag auf das Konto des Lagerpräfekten gekommen sein <sup>121)</sup>.

Der praefectus castrorum ist verantwortlich für die Verpflegung, hierfür werden ihm Soldaten zur Verfügung gestellt. Es ist anzunehmen, daß er in Verbindung mit dieser Befehlsgewalt auch eine Strafgewalt gehabt hat hinsichtlich etwaiger Sorglosigkeit, Nachlässigkeit, Zeitversäumnis oder ähnlicher Delikte <sup>121a)</sup>.

Ausschließlich untersteht der Troß seiner Jurisdiktion <sup>122)</sup>. Ebenso hat er Strafgewalt über das Lazarettpersonal und die Kranken gehabt. Worin diese besteht, wissen wir nicht; wahrscheinlich: *indictio munerum, multa, vielleicht auch modica castigatio* <sup>123)</sup>. Lazarette gab es nur in den Legionslagern; für die Auxilien ist auch in dieser Hinsicht der Kohorten- bzw. Alenpräfekt der zuständige Richter <sup>123a)</sup>.

Hatte bei den Kohorten-Kastellen der Kohortenpräfekt die Rechtsprechung auch über die sei es ständig, sei es vorübergehend vorhandene Zivilbevölkerung, so teilt sich das für die Legionslager. Die *canabae* waren Bürgergemeinden. Streitigkeiten der Bewohner untereinander oder mit Soldaten dürfte der *curator veteranorum* geregelt haben <sup>124)</sup>. Wo seine Befugnisse nicht ausreichten, griff der Kommandeur der Formation ein, der der Soldat zugehörte. Waren aber Soldaten verschiedener Verbände beteiligt, mußte der Lagerpräfekt richtend und

121) Veg. 2, 10: *ualli et fossae aestimatio*. Tac. ann. 1, 35: *duritiam operum*. Modestinus in Dig. 49, 16, 3, 1.

121a) C. Papirius Clemens c...exit ad frumentum Neapolim ex epistula T. Suedi Clementis praef castrorum. Mommsen, Ägyptische Legionare, Ges. Schrft. VI 120, dort Lit.

122) Veg. 2, 10. Die Organisation des Trosses gibt Veg. 3, 6. Er wird eingeteilt in Gruppen von je 200 Saumtieren mit ihren Pflegern und Dienern; jede Gruppe bekommt ein *vexillum*. (Wenn Veg. hier verschiedentlich die Bezeichnung *signum* gebraucht, so nicht als *terminus*, sondern in allgemeiner Bedeutung.) Führer dieser Gruppen sind beförderte Troßknechte, *galiarii* (Helmträger?).

123) Geldstrafen spielen eine ziemliche Rolle, wie überhaupt der Soldat mit Geld umzugehen weiß: Er erkaufte sich Diensterleichterungen, auch Bequemlichkeiten bei außerdienstlichen Verpflichtungen, wie dem Mahlen von Getreide und dem Brotbacken. Tac. hist. 1, 46. 58. Gellius 11, 1, 6. Tac. ann. 1, 35. Strafr. 32.

123 a) H. Lehner, Die antiken Steindenkmäler des Provinzialmuseums in Bonn, Bonn 1918, Nr. 190 = CIL XIII 11979: *medicus hordinarius sub...pre(fecto) n(umeri)*.

124) Siber 256 A. 6. Mommsen, Ges. Schrft. VI 191 ff. RE 3, 1451. Lehner Nr. 619 = CIL XIII 7556.

strafend Ordnung schaffen<sup>125</sup>). Ebenso hatte dieser die Polizei- und Strafgewalt auf dem „Markt“, der bei den Legionslagern von Fremden beschickt wurde, damit wohl auch über die *negotiores Romani*<sup>126</sup>).

Da der *praefectus fabrum* dem *praefectus equitum* und dem *tribunus militum* gleichrangig ist, müssen ihm dieselben disziplinarischen und richterlichen Befugnisse zugesprochen werden wie dem Tribunen oder dem Reiterpräfekten<sup>127</sup>). Ihm unterstehen die Handwerker und die Betriebe, soweit sie zur Legion gehören. Er hat nicht nur die dienstlichen, sondern auch die handwerklichen Verfehlungen zu ahnden. Ferner ist er Richter, sei es strafend oder vermittelnd über Zwistigkeiten, die zwischen den Handwerkern untereinander entstehen, ebenso wie über andere zwischen seinen Untergebenen und der Zivilbevölkerung<sup>128</sup>). Streitigkeiten zwischen Soldaten und Handwerkern gehören vor den Lagerpräfekten, wenn nicht der Tribun zuständig ist. Neben den Legionsfabriken gab es die freien Handwerker und Lieferanten. Auch hier entscheidet der Präfekt über minderwertige Arbeit oder schlechtes Material. Ob ihm eine Strafjustiz zustand für den Fall, daß minderwertige Lieferungen als Verbrechen angesehen werden, ist nicht auszumachen. Er entscheidet, wie überall in der Heeresrechtsprechung, endgültig und unter eigener Verantwortung.

Der *Zenturio* besitzt nur eine disziplinarische Strafgewalt. Disziplinarisch wird der Mann durch einen Befehl bestraft, ohne angehört zu werden; dem gegenüber muß er bei einem Gerichtsverfahren vernommen werden<sup>129</sup>). Der *Zenturio* muß seine Disziplinalgewalt mit dem *campidoctor*, dem *doctor armorum* und bis zu einem gewissen Grade mit dem Lagerpräfekten teilen. Er führt die *vitis*, zugleich als Rangabzeichen. Er bestraft Liederlichkeit und Faulheit bei den Schanzarbeiten; um diese zu kontrollieren hat er die *decempeda*<sup>130</sup>). Ferner

125) Vgl. oben A. 54. Rhein. Mus. 101 S. 229 A. 388. 405.

126) Vgl. oben A. 119. Rev. arch. 24 (1945) Nr. 87. CIL XIII 11 825.

127) Heerwesen 512. Rangordnung 58. 46.

128) Veg. 2, 11: horum (der Handwerker) iudex proprius erat praefectus fabrum. Dig. 50, 6, 7. 49, 16, 12. Die Handwerker, Dienstbezeichnung *fabricenses*, sind Soldaten, sonst könnten sie nicht als *immunes* gewertet werden, die von den *munera sordida* befreit sind. Sie lagern innerhalb des Legionslagers, wo sich auch ihre Werkstätten befinden.

129) Auf „audire“ wird großer Wert gelegt. Dig. 49, 16, 3, pr. 49, 16, 4, 6. 49, 16, 5, 6. 48, 3, 12. Veg. 2, 19. Vgl. oben A. 28.

130) Veg. 1, 25. 3, 8. Heerwesen 585. Vgl. oben A. 121.

ahndet er jede Vernachlässigung im Dienst, im besonderen ist er für die Pflege der Waffen wie der Kleidung verantwortlich<sup>131</sup>). Wurde eine vexillatio einer Legion zum auswärtigen Arbeitseinsatz abkommandiert, führte gewöhnlich ein Zenturio die Aufsicht und war dann ziemlich unbeschränkt; für die vexillatio aus mehreren Truppenteilen wird das Kommando im zweiten Jahrhundert einem praefectus oder praepositus übertragen<sup>132</sup>). Anfänglich hatte der Zenturio auch die Ausbildung zu überwachen; nach der Einführung der Fechtmeister übernehmen diese dieses Amt. Dem Zenturio bleibt dann nur eine Art Oberaufsicht, die sich darin äußert, daß er, außer dem Legionslegaten oder dem Tribunen, berechtigt ist, den Mann von der Strafe freizusprechen<sup>133</sup>). Strafmittel ist die vitis. Daneben gibt es ein ebenso wirksames und daher ebenso unbeliebtes Strafmittel in der Verschärfung des Arbeits- und Exerzierdienstes. Der Erfinder ist der jüngere Scipio; doch war diese Art auch in der Folgezeit sehr beliebt<sup>134</sup>).

Die Angehörigen der prätorischen *Flotten* gehören während des ersten Jahrhunderts zur familia des Prinzeips; sie unterstehen der domestica disciplina, d. h. die alleinige Gerichtsbarkeit, die er beliebig mandieren kann, hat der Kaiser als pater familias<sup>135</sup>). Im zweiten Jahrhundert stellt der Ritterstand die Flottenpräfekten; sie bleiben Polizeioffiziere und Verwaltungsbeamte. Eine Strafgewalt dürften sie nur innerhalb dieses Rahmens gehabt haben. Im Anfang des dritten Jahrhunderts rückt der Präfekt in die Rangklasse der konsularischen Prokuratoren und hat wie diese das ius gladii<sup>136</sup>). Auf den einzelnen Schiffen hat der Nauarch bzw. der Trierarch die Disziplinargewalt. Als

131) Veg. 2, 14.

132) CIL XIII 7695. 7696. 7700. 7702—7716. Ausnahmsweise konnte der praefectus castrorum mit der Führung einer vexillatio beauftragt werden; CIL XIII 7946 anno 188/190.

133) Veg. 1, 13. 14. 15.

134) Liv. ep. 57. Frontin 4, 1, 1. Tac. ann. 1, 20. 23. Veg. 3, 4. 2, 23. Rhein. Mus. 101, 226 A. 385. Weil sie strafen können, führen auch die evocati die vitis. Todesstrafen werden mit dem Schwerte vollstreckt, an Offizieren gewöhnlich durch den Tribun. In republikanischer Zeit wird unterschieden: die vitis für die cives, für die socii die virga. Unter dem Prinzipat entfällt das; nur bei bestimmten Verbrechen tritt für die vitis der fustis ein.

135) Strafr. 18 A. 1. Zum Umfang der iudicia domestica Siber 287. Dulckeit 52. Kelly 6. 9. 11.

136) Historia 6 (1957) S. 350 A. 18. St. R. II 270, A. 5.

Strafen kommen in Betracht: castigatio, indictio munerum, multa, carcer.

Die Provinzflotten stehen anfangs unter ihren einheimischen Fürsten, die wie bei den Alen die Jurisdiktion nach heimischem Recht hatten. Da sie unter den Flaviern organisatorisch den Alen gleichgestellt werden, müssen ihre Präfecten auch dieselben richterlichen Befugnisse bekommen haben, d. h. sie hatten die gesamte Strafgewalt mit Ausnahme des Schwertrechtes. Ihnen unterstehen auch die Offiziere der Flotten, ausgenommen der subpraefectus und der praepositus. Das ist aus der Rangordnung zu ersehen; denn ein praefectus cohortis kann zum praepositus ernannt werden<sup>137)</sup>. Diese unterliegen der Gerichtsbarkeit des Legionslegaten, dem die Flotte als Auxilie zugeteilt ist.

In der vorliegenden Arbeit sind die Verhältnisse in Rom nur gestreift, weil hier ursprünglich die Militärgerichtsbarkeit ausgeschaltet war. Unter dem Prinzipat ziehen die Gardepräfecten dann die gesamte Jurisdiktion an sich, die zivile wie die militärische.

\* \* \*

Um kurz zusammenzufassen:

Im *ersten Jahrhundert* bleibt der Soldat zivilrechtlich ein Bürger, nur als Angeklagter gehört er vor das Militärgericht. Über Kapitalverbrechen urteilt der zuständige Richter. — Der legatus Augusti pro praetore hat das Schwertrecht, ausgenommen über Senatoren, die Offiziere des Ritterstandes und die Zenturionen. Der Legionslegat richtet als Mandatar über die milites gregales der Legion. Der eigentliche Gerichtsoffizier ist der Tribun, ursprünglich als Beauftragter des Legionslegaten, seit Konstantin wird er direkt vom Kaiser ernannt. Ihm unterstehen auch zivilrechtlich die Soldaten seiner Einheit. — Die Alen-, Kohorten- und Flottenpräfecten richten über die Angehörigen ihrer Formationen nach Stammesrecht.

Seit dem Ende des ersten, Anfang des *zweiten Jahrhunderts*, wird der Soldat in jedem Fall nach dem Militärrecht abgeurteilt; hierin setzt seit Diokletian eine rückläufige Bewegung ein. — Der legatus Augusti bekommt das ius gladii auch über die ritterlichen Offiziere, seit Septimius Severus wahrscheinlich auch über die Legionsführer. — Der Legionslegat erhält die

137) Historia S. 363 A. 108. 115. 117. Vgl. oben A. 107 a.

Gerichtsbarkeit auch über die Offiziere der Legion und die Führer der Auxilien. — Die Präfekten der Alen und Kohorten richten auch über ihre Offiziere bis zum Turmenführer einschließlich, mit Ausnahme des Schwertrechtes.

Die Disziplinargewalt liegt beim Zenturio; eine beschränkte hat auch der Lagerpräfekt wie der *praefectus fabrum*. — Als Kommandant der Limeskastelle übt der Kohortenpräfekt auch über die Zivilbevölkerung der *canabae* seines Bezirkes die Gerichtsbarkeit aus. Für die Legionslager hat der Lagerpräfekt die Polizei- und Strafgewalt über den „Markt“. Im besonderen untersteht ihm der Troß.

Berlin-Friedenau

Erich Sander

---

## NEUES ZU SIMONIDES (P. OX. 2432)

---

Mit dem bekannten Liede an den Thessalerfürsten Skopas vergleichbar und bereits kurz verglichen<sup>1)</sup>, verdienen die neuen Simonidesverse, die Lobel i. J. 1959 als P. Ox. nr. 2432 (vol. XXV) veröffentlicht hat, um ihrer poetischen Bilder und gedanklichen Distinktionen willen nicht weniger Beachtung als eben jenes lehrhafte, an Skopas gerichtete Lied, das uns im platonischen Protagoras erhalten ist und das man seit Fr. Blaß ein Skolion zu nennen pflegt<sup>2)</sup>. Auch das neue Stück verdient Beachtung nicht nur in literarhistorischer, sondern auch in philosophiegeschichtlicher Sicht. Denn daß von allen Lyrikern gerade Simonides in mehr als einer Hinsicht unter anderem auch als Wegbereiter der Sophistik, ja, als Vorläufer der Sokratik angesehen werden darf, hatte Wilamowitz mit Recht aus den

---

1) „An obvious ground for suggesting the ascription to Simonides... is the strong similarity of the sentiments... to those found in the poem to Scopas“ Lobel a.O. 91. — Daß ich das Fragezeichen hinter dem Verfassernamen weglasse, wird der Leser später begreifen. Die von B. Gentili angekündigte Abhandlung über P. Ox. 2432 ist, während diese Zeilen geschrieben werden, noch nicht erschienen.

2) Über die anfangs weitere, in alexandrinischer Zeit jedoch eingeschränkte Bedeutung der Gattungsbezeichnung Skolion vgl. A. E. Harvey, *The Classification of Greek Lyric Poetry*, Cl. Quart. NS 5, 1955, 157 ff.